

# Reichs = Gesetzblatt.

*Nr* 38.

**Inhalt:** Kaiserliche Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Äthiopien und der Südpole. S. 717. — Kaiserliche Ortsgesetzordnung für Deutsch-Südwestafrika. S. 737. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXVa in Anlage B zur Schutzgesetz-Vorschriftensammlung. S. 740.

(Nr. 3164.) Kaiserliche Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Äthiopien und der Südpole. Vom 14. Juli 1905.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen für die Schutzgebiete Äthiopien und der Südpole im Namen des Reichs, nach folgt:

## **I. Zwangsverfahren wegen Geldforderungen, zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen im Verwaltungsbetriebe.**

### **A. Geldforderungen und Ansprüche auf Herausgabe von Sachen.**

#### **§ 1.**

Wegen der von den zuständigen Verwaltungsbehörden festgestellten Geldforderungen und Ansprüche auf Herausgabe von Sachen wird die Zwangsvollstreckung, soweit nicht in dieser Verordnung besondere Bestimmungen enthalten sind, durch diejenige Verwaltungsbehörde bewirkt, welche dazu nach den bestimmten Vorschriften zuständig ist oder in Ermangelung solcher Vorschriften durch den Gouverneur ermächtigt wird.

Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn die Anordnung dem Verpflichteten bekannt gemacht ist. Zwischen der Bekanntmachung und dem Beginn der Vollstreckung soll eine mindestens dreitägige Frist liegen, es sei denn, daß Gefahr im Verzug abwalte. Ist durch besondere Vorschriften die Vollstreckung vor dem Ablauf einer Frist oder vor der Entscheidung über ein gegen die Anordnung eingelegtes Rechtsmittel (Beschwerde, Antrag auf gerichtliche Entscheidung usw.) untersagt, so dauert es bei diesen Vorschriften.

1905-06941. 1905.

116

Hausgegeben zu Berlin den 30. August 1905.